jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0060

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1992, 33;

Rechtssatz

Ausf, daß im vorliegenden Fall eine Unbilligkeit der Abgabeneinhebung nach der wirtschaftlichen Lage der AbgPfl - weil die Veräußerung von Vermögenschaften einer Verschleuderung gleichkäme - nicht gegeben ist: Steuerschuld öS 970.000,--; Vermögensstatus weist Aktiva von rd 25 Mio öS, darin Waldbesitz von 509 ha mit Verkehrswert von rd 18 Mio öS, und Passiva von rd 12 Mio öS aus; Möglichkeit eines Verkaufs von Vermögenswerten (insbesondere von Waldbesitz) ohne Druck infolge einer Aussetzung der Einbringung über 5 Jahre und darüber hinaus in Aussicht gestellter Zahlungserleichterungen gegeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150060.X06

Im RIS seit

14.01.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at